Die Ortsgebundenheit der Frau bei den Mozabiten

Autor(en): **Suter, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **12 (1957)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-40393

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

vorsteher (bKa'-blon) Bericht erstattet und die Gerichtsversammlung einberufen. Letzteres erfolgt in den größeren Städten durch den damit beauftragten zuständigen obersten Richter (gShags-dpon). Die Gerichtsversammlung besteht aus fünf oder auch sieben Ältesten (rGad-pa) und zwei oder auch mehr mit dem landesüblichen Recht (Yul-khrims) vertrauten Rechtssachverständigen (Khrims-dpon). Die Versammlung findet im Gerichtsgebäude (gShags-khang) statt und wird durch das Blasen der Gerichtstrompete (Khrims-dung) eröffnet und beendet[29].

[29] Vgl. A. CUNNINGHAM, 1. c., S. 262.

PEINES ET TORTURES CHEZ LES THIBÉTAINS

La bibliographie spécialisée ne comprend jusqu'ici que quelques indications sur la justice thibétaine. Les deux planches (non publiés jusqu'à maintenant), dessinées par un Thibétain, montrent les peines corporelles les plus courantes. Des différences dans l'application et importance des peines se font jour particulièrement entre l'ouest et l'est du Thibet. Une réglementation unifiée manque, les peines varient fortement d'un endroit à l'autre. On perçoit, à côté d'anciennes traditions nomades, des influences chinoises. Parmi les peines capitales, les mutilations du corps ainsi que la décapitation semblent être les plus fortes, car leurs effets se font sentir jusque dans l'au-delà. Le treizième dalaï-lama (1933) tenta d'introduire un adoucissement à cet état moyenâgeux. Avec l'incorporation du Thibet dans la République populaire de Chine, la justice thibétaine et l'application des peines changera assurément de manière fondamentale.

DIE ORTSGEBUNDENHEIT DER FRAU BEI DEN MOZABITEN

KARL SUTER[1]

Die Mozabiten bewohnen den als Mzab bekannten Abschnitt der nordalgerischen Sahara. Sie sind Berber, sprechen einen eigenen berberischen Dialekt und gehören in religiöser Hinsicht zu den Ibaditen, einem Zweig der Kharidjiten[2]. Ihr glühendes Bekenntnis zum gemeinsamen Glauben schließt sie zu einer engen religiös-sozialen und politischen Gemeinschaft zusammen, die eifersüchtig auf ihre kulturelle Selbständigkeit bedacht ist.

Um den religiösen Verfolgungen von seiten der Anhänger anderer muselmanischer Glaubensrichtungen zu entgehen, flüchteten sie in die Einsamkeit der Sahara und gründeten im Laufe des 11. Jahrhunderts im Tal des Oued Mzab fünf nahe beieinanderliegende Oasen, nämlich Ghardaia, den Hauptort (1954 15 690 Einwohner), dann Melika, Ben Isguen, Bou Noura und El Ateuf. Dazu kamen im 17. Jahrhundert die beiden abseits gelegenen Oasen Berrian und Guerrara. Bei all diesen Gründungen handelt es sich um Ksour (Einzahl Ksar), d. h. um geschlossene, von turmbewehrten Ringmauern umgebene, stadtähnliche Siedlungen. In ihnen wohnen, das Arabernest Metlili miteinbezogen, zusammen 52 641 (1954) Einwohner. Von diesen sind ungefähr 40 000 Mozabiten, 11 000 Araber und 1200 Juden. Diese Bevölkerung lebt hauptsächlich vom Gartenbau, im besondern vom Unterhalt der Dattelpalme. Der außerordentlich karge Boden vermag sie aber nicht zu ernähren. Darum arbeitet ein großer Teil der erwachsenen Mozabiten — ihre Zahl wird auf 9000 geschätzt — auswärts in den größeren Ortschaften Algeriens, namentlich in Algier, Constantine und Oran. Die Auswanderer, die ihre Familien in der Sahara zurücklassen, kehren aber von Zeit zu Zeit ins Mzab zurück.

An der Spitze der mozabitischen Religionsgemeinschaft steht in jeder ihrer sieben Siedlungen die Halga («Kreis»), die sich aus 13 Schriftgelehrten, den Azzaba (mozabitisch; arabisch Tolba) zusammensetzt. Der Fähigste oder Frömmste unter ihnen amtet, durch die Halga auf Lebenszeit dazu gewählt, als Scheich. Dieses Kollegium besorgt alle Obliegenheiten der Moschee, verwaltet deren Güter, ruft die Gläubigen zu den gemeinsamen Gebeten zusammen, bestreitet den Koranunterricht an die Knaben und überwacht das durch strenge Sittengesetze geregelte religiös-sittliche Leben der ganzen Gemeinschaft. Rauchen und Alkoholgenuß

[1] Forschungsreise 1955, in verdankenswerter Weise subventioniert vom Schweizerischen Nationalfonds.

[2] Ortsnamen und auch eine Anzahl Begriffe werden in französischer Schreibweise wiedergegeben.

sind verboten, ebenso der der Faulenzerei Vorschub leistende Wirtshausbesuch und das Kartenspiel, doch auch das Anhören von Musik und Radiosendungen, das Tragen von Armbanduhren, die Verwendung von Parfums, das Rasieren der Gesichtshaare usw. Noch heute werden die Tore der meisten mozabitischen Städtchen kurz nach Sonnenuntergang geschlossen und erst vor Sonnenaufgang wieder geöffnet; Fremde können sich in ihnen nachts nicht aufhalten. Wer gegen den Sittenkodex verstößt, verstößt gegen die Religion, und das wiegt schwer. Noch vor zehn Jahren wurde bei kleinsten Vergehen über den «Sünder» durch die Halga die Exkommunikation (Tebria), die Ausstoßung aus der religiösen Gemeinschaft verhängt, heute in der Regel nur noch in schwereren Fällen. In Guerrara hatte 1954 ein Bäcker die Religion verunglimpft. Über ihn wurde die Exkommunikation ausgesprochen. Sein Arbeitgeber mußte ihn sofort entlassen, sonst wäre sein Laden unverzüglich boykottiert worden. Ist der von der Tebria Betroffene ein Mann, so kann er nicht mehr an den täglich stattfindenden gemeinsamen Gebeten in der Moschee teilnehmen — die Frau betet bei sich zu Hause — und auch nicht an religiösen Zusammenkünften. Was aber beiden Geschlechtern als unerhört hart erscheint, ist das Unterbleiben einer ritusgemäßen Bestattung. So werden die vorgeschriebenen rituellen Waschungen des Toten durch die Halga nicht durchgeführt und an seinem Grabe auch keine Gebete und Suren aus dem Koran gesprochen. Aus diesem Grunde versuchen alle vom Kirchenbann Betroffenen, früher oder später von diesem erlöst zu werden. Das ist für den Mann möglich, indem er nach Verbüßung der Strafe vor der Halga Abbitte leistet und aufrichtige Reue bekundet. Die Verzeihung wird oft erst gewährt, wenn der Sünder mehrere Male darum nachgesucht hat. Wartet er damit bis zu seinem Ableben zu, so läßt er an sein Sterbebett zwei Azzaba kommen, um Gott und auch sie um Verzeihung zu bitten. Jedes Jahr, oft sogar jeden Monat, kommt es in allen Siedlungen wiederholt zu solchen Ausstoßungen.. Es werden auch Vergehen gegen die Religion und die guten Sitten, die in der Fremde erfolgt sind, im Mzab durch diese Maßnahme geahndet. Die Vergehen, z. B. Betrunkenheit, üble Nachrede, Diebstahl, Verleumdung, Nichteinhaltung der Gebete und des Fastenmonats (Ramadan), werden durch Glaubensbrüder dem religiösen Kollegium gemeldet.

Strengster Zucht und Sitte muß sich besonders die Frau befleißigen. Ihr Leben wird durch eine ganze Flut von Vorschriften und Weisungen, von Geboten und Verboten geregelt. Nur wenige Beispiele dafür: es sind ihr Schmuck, Kleidung und Schuhe, die sie tragen darf, vorgeschrieben, ferner die Art der Haartracht und des Verwendens von Parfüm und von Henna. Es ist ihr verboten, auf der Hausterrasse zu singen oder auch bloß laut zu sprechen, illustrierte Zeitungen anzuschauen, eine Nähmaschine zu besitzen, Freundinnen zum Tee einzuladen, weil das dem Klatsch Vorschub leisten würde und eine Vernachlässigung der Arbeit und des Haushaltes zur Folge hätte. Sie darf bei Krankheit keinen Arzt beiziehen, denn jene Körperteile, die der Arzt mit den Fingern berührt, wandern nach ihrem Tode in die Hölle. Es ist für sie nicht leicht, sich in dieser Überfülle von Vorschriften immer zurechtzufinden. Unvermutet sieht sie sich auch – heute vielleicht mehr als früher – vor neue Fragen und Probleme gestellt, die dringend, will sie mit ihrem Gewissen nicht in Konflikt kommen, eine Antwort und Lösung verlangen. Oftmals hat sie auch Rat und Hilfe in wichtigen Angelegenheiten nötig, wie bei schlechter Behandlung von seiten ihres Mannes, bei Aufstellung ihres Testaments, bei Ehescheidung, bei der Erziehung ihrer Kinder usw. Die Frau braucht überdies ein Minimum an religiöser Unterweisung. Sie muß die Gebete kennen und über den Sinn und das Wesen ihrer Religion und der religiösen Feste Bescheid wissen. Mit diesen die Frau betreffenden Obliegenheiten befaßt sich die Halga der Ghassalat (arabisch) oder Timsiridin (mozabitisch), d. h. der Totenwäscherinnen.

Diese Halga untersteht der Moschee, in erster Linie dem Scheich, dem gegenüber sie ihre Beschlüsse und Handlungen zu verantworten hat. Auch die Ernennung neuer Totenwäscherinnen, die durch diese Halga selber erfolgt, bedarf seiner Zustimmung. Nur ehrliche, sittenstrenge, ältere Frauen, die verheiratet und lebenserfahren sind, werden für dieses Amt ausersehen. Dieses Frauenkollegium ist nicht groß und umfaßt höchstens 12 Mitglieder, wie in Ben Isguen; in Berrian waren es 1955 bloß acht und in Melika fünf. An der Spitze steht, von den Totenwäscherinnen aus ihrem Kreise selber vorgeschlagen und unter Zustimmung des Scheichs ernannt, die Lalla oder Mamma. Sie stellt in erster Linie zwischen Scheich und Halga die Verbindung her. Ist eine wichtige Frage abzuklären oder ein Ratschlag einzuholen, begibt sie sich zu

ihm. Von einem Nebenraum aus, der durch eine Art Fenster mit dem Raume des Scheichs verbunden ist, nimmt sie das Gespräch mit diesem auf. Die beiden Gesprächspartner können einander wohl hören, doch nicht sehen, denn ein Vorhang ist über die Fensteröffnung gespannt. Die Ghassalat halten häufig Zusammenkünfte ab, meist jede Woche ein- oder zweimal. Sie treffen sich z. B. in der Moschee, wo ihnen ein besonderer Raum zur Verfügung steht, oder dann, was häufiger der Fall ist, z. B. in Ben Isguen, in einem ihnen überlassenen leerstehenden Wohnhaus. In Melika kommen sie meist im Hause der Lalla, gelegentlich auch einmal in dem einer der andern Ghassalat, zusammen.

Die Totenwäscherinnen stehen mit der weiblichen Bevölkerung ihrer Siedlung in engem Kontakt, haben leicht Zutritt zu allen Häusern und machen, wie etwa in Melika, häufig Hausbesuche. Sie klopfen an die Haustüre, melden sich und treten schnell ein. Das erste, was sie nun tun, ist den Abtritt zu kontrollieren. Ist dort alles in Ordnung, folgt die Inspektion der Küche. Da schauen sie vor allem darauf, ob die Wasserbehälter auch wirklich gefüllt sind. Das soll nicht erst dann erfolgen, wenn man sich waschen will, denn die beim Füllen mit schmutzigen Händen gehaltenen Wassergefäße werden ja auch beschmutzt. Die Kontrolle erstreckt sich überdies auf die andern Hausräume, wobei die Inspektorin ihr Augenmerk auf Spiegel, Bilder, Radioapparate – alles Dinge, die zu halten verboten ist – richtet, und ferner auf die Kleidung, den Schmuck und die Haartracht der Frau. Ist etwas zu beanstanden, wird die Hausfrau heute verwarnt; früher wurde über sie die Tebria verhängt.

Die Totenwäscherinnen spielen eine wichtige Vermittlerrolle bei Heiraten. Wenn Eltern für ihren Sohn ein bestimmtes Mädchen als künftige Frau in Aussicht nehmen, so wird diese Angelegenheit von der Sohnsmutter unter dem Siegel der Verschwiegenheit einer Ghassalat unterbreitet. Diese sucht nun unter irgendeinem Vorwand die Mutter des Mädchens auf und macht über die Sache Andeutungen, diese dabei als eigenen Einfall darstellend. Die Besuche werden so oft wiederholt, bis sie die Einstellung der Eltern der Tochter in Erfahrung gebracht hat. Ist diese zustimmend, so berichtet sie dies der Sohnsmutter. Dann unternimmt sie wieder mit aller Diskretion, die nötigen Schritte, um die beiden Mütter zu einer direkten Aussprache und weiteren Regelung der Angelegenheit zusammenzubringen.

Die Ghassalat unterweisen die Mädchen in kleinen Gruppen bei sich zu Hause in Religion und Sittenlehre. Sie bringen ihnen auch etwas Arabisch bei. Sie wirken auch bei Hochzeiten mit, indem sie im Hause der Braut Koranverse rezitieren, vor allem während des Ankleidens der Braut. Steht ein Mädchen in schlechtem Rufe, wird es durch die Ghassalat eine Zeitlang strengstens überwacht und nötigenfalls gar auf seine Jungfräulichkeit hin untersucht. Doch kommt das nicht eben häufig vor. Diese Frauen nehmen, ist eine weibliche Person gestorben – der Tod wird auch heute noch in der Regel durch sie festgestellt –, die rituellen Waschungen vor und sprechen im Hause der Toten bestimmte Suren aus dem Koran. Ihnen liegt die Aufgabe ob, den Frauen mit Rat und Tat beizustehen. Die hilfesuchende Frau begibt sich bei eingebrochener Nacht in das Haus einer Ghassalat oder läßt sie zu sich rufen. Will sie unerkannt bleiben, was in heiklen Fällen vorkommen kann, so schickt sie zu dieser eine Vertrauensperson, meistens eine nahe Verwandte. Die Frau hat sogar die Möglichkeit, in schweren Gewissenskonflikten den Scheich aufzusuchen und um Rat zu bitten.

Die Halga der Ghassalat und damit eigentlich die Moschee hat auf die weibliche Bevölkerung, zugleich also auch auf die Erziehung der heranwachsenden Jugend einen außerordentlich großen, ja entscheidenden Einfluß. Sie kontrolliert die Lebensführung und verhängt den Kirchenbann. Die davon betroffene Frau wird von den Frauen der ganzen Siedlung gemieden, sie darf an keinen Veranstaltungen, an denen Totenwäscherinnen anwesend sind, teilnehmen, z. B. an einer Hochzeitsfeier im Frauengemach.

Abb. 1 *Ghardaia.* Die Stadt baut sich an einem Hügel amphitheatralisch auf. Zu oberst steht die Moschee mit dem obeliskartigen Minarett. Vorn der Marktplatz. Photo K. Suter

Der Bann wird aufgehoben, falls die Sünderin während Monaten ernsthafte Beweise des Wohlverhaltens und der Reue beigebracht und vor dieser Halga Gott um Verzeihung gebeten hat. Solange auf ihr der Fluch der Exkommunikation lastet, wollen die Ghassalat die Schuldige nicht sehen. Darum wird sie nicht in ihrem eigentlichen Raume, sondern in einem mit diesem durch eine Fensteröffnung verbundenen Nebenraum empfangen.

Der Frau ist im Mzab die Erfüllung einer außerordentlich hohen Aufgabe zugedacht, denn sie soll all das, was das Wesen der mozabitischen Gemeinschaft letzten Endes ausmacht, hüten und bewahren und unverfälscht an das kommende Geschlecht weitergeben, allem voran die Religion, Moral, die Sitten und Bräuche, mit andern Worten das ganze geistige und materielle Traditionsgut. Sie gilt als die Verkörperung der Tradition und als das lebendige Gewissen des Landes und soll durch ihre über alle Zweifel erhabene und vorbildliche Haltung, besonders im Religiös-Sittlichen, der unverrückbare Wegweiser sein, namentlich für die Jugend, und da ganz besonders für die Mädchen und damit die künftigen Frauen. Mag im Verhalten des Mannes gelegentlich einmal etwas zu beanstanden sein, die Bevölkerung hat dafür eine gewisse Nachsicht; nie und nimmer aber, wenn es sich um eine schuldige Frau handelt; ihre Verfehlungen, selbst kleinste, werden streng geahndet. Die Tugenden, deren sich der Mozabite mit Stolz selber rühmt, z. B. tiefe Religiosität, will er erst recht bei der Frau fest verankert wissen. So ist es für ihn ganz selbstverständlich, daß sie täglich, von den Krankheits- und Menstruationstagen abgesehen, ihre fünf Gebete verrichtet, wovon das erste vor Sonnenaufgang, im Winter also vor sechs Uhr und im Sommer vor vier Uhr; und nicht selten erwartet der Mann auch, daß sie ihn zur Verrichtung des Gebetes weckt.

Die Frau kann wichtigster und treuester Träger des altüberlieferten Kulturgutes in den Augen des Mozabiten nur dann sein und bleiben, wenn es gelingt, alles Fremdartige von ihr fernzuhalten. Das beste Mittel dazu ist ihre räumliche Abschließung. Diese hat sich seit Jahrhunderten bewährt und ist, namentlich auch von der Frau selber, als etwas Selbstverständliches hingenommen worden. Es war im Lande nie etwas anderes bekannt, und so ist die seit jeher praktizierte räumliche Abschließung selber zum Traditionsgut geworden, ja vielleicht zum wichtigsten überhaupt. Denn dank dieser Maßnahme bleiben alle weiteren Belange, wie z. B. Erziehung, Lebenshaltung, Sitten und Bräuche, völlig intakt.

Da ist fürs erste einmal die Abschließung im Haus. Von besonderen Ausnahmen abgesehen, verläßt die Frau dieses vom Augenblicke ihrer Verheiratung an, also mit ungefähr 14 Jahren, bis zum Lebensende nie. Es wird ihr nur hin und wieder erlaubt,

in Begleitung von älteren Verwandten, wie Schwiegermutter oder Tanten, bei hereingebrochener Nacht das elterliche Haus aufzusuchen, selbstverständlich völlig verhüllt. Es muß schon ein ganz besonderes Ereignis vorliegen, damit den Frauen von der Moschee generell ein Ausgang gestattet wird. Das ist der Fall, wenn der Wadi fließt. Dieses seltene und beglückende Ereignis dürfen sich die Frauen vor einem bestimmten Stadttor, nachdem aus dessen Umkreis alle Männer verschwunden sind, mitansehen. Den altgewordenen Frauen allerdings – als solche gelten sie von ungefähr dem 35. Jahr an – werden gewisse Erleichterungen eingeräumt. So dürfen sie die Friedhöfe besuchen und in der Siedlung kleine Einkäufe besorgen, indessen nicht auf dem Marktplatz.

Die häusliche Abschließung der Frau bezweckt im Mzab wie in vielen andern mohammedanischen Gebieten, eine Kontaktnahme mit dem andern Geschlecht zu verhindern. Mit aller Strenge wird hier an diesem Grundsatz festgehalten.

Da ist zum zweiten die Abschließung der Frau in ihrer Stadt. Niemand nimmt daran Anstoß, am wenigsten die Frau selber. Nie hat bei ihr das Bedürfnis, andere benachbarte Siedlungen zu sehen, bestanden. Heute kommt es allerdings, wenn auch ganz selten vor, daß alte Frauen in einer andern nahen Oase wohnende Bekannte oder Verwandte besuchen. Auch der Mann zeigt kein Verlangen, seine Schritte in andere mozabitische Ksour zu lenken. Es muß schon ein besonderer Grund vorliegen, damit er das tut. Denn was anderes könnte er dort schon finden, als was er vom eigenen Ksar her kennt? Ich habe z. B. in El Ateuf alte Männer kennen gelernt, die Zeit ihres Lebens nie in Ben Isguen waren, an dem sie schon ungezählte Male vorbeiritten oder in neuerer Zeit auch fuhren. Ihrer viele kommen sehr oft auf den Markt von Ghardaia. Es fällt ihnen aber nicht im Traume ein, die eigentliche Mozabitenstadt, etwa das Quartier der Moschee, einmal aufzusuchen. Die Knaben werden etwa vom Vater oder sonst einem älteren Verwandten nach Ghardaia mitgenommen, nie aber die Mädchen. Es ist kaum zu glauben, daß z. B. die Mädchen von Ben Isguen noch nie in diesem bloß zwei Kilometer entfernten wirtschaftlichen Zentrum mit seinem bunten Marktleben waren.

Da ist zum dritten die Abschließung der Frau innerhalb der Sahara. Nach einem alten Gesetz – über den genauen Zeitpunkt seines Erlasses weiß ich einstweilen nichts Zuverlässiges – ist es der Frau verboten, auszuwandern. Der aus wirtschaftlichen Gründen das Land verlassende Mozabite muß seine Familie, jedenfalls seine Frau und seine Töchter, zurücklassen; die Knaben allerdings kann er, sind sie mindestens fünf Jahre alt, mitnehmen, was häufig vorkommt. Würde auch die Frau, wenn vielleicht auch bloß vorübergehend auswandern, so wäre es, wie in weiten Kreisen der Bevölkerung befürchtet wird, um Land und Volk geschehen. Dabei ist nicht in erster Linie an einen demographischen Rückgang und wirtschaftlichen Ruin, der schließlich das Verschwinden der Gärten und Ksour zur Folge hätte, zu denken, sondern an den Untergang des Mozabitentums im weitesten Sinne des Wortes, d. h. an den Verfall seiner Sitten und Bräuche, seiner Wohn- und Lebensweise, seiner sozialen und rechtlichen Einrichtungen, seiner Sprache, Kultur und innern Autonomie, kurz und gut, seiner ganzen Eigenart und Einmaligkeit. Das zahlenmäßig kleine Volk über die weiten Räume Nordafrikas verteilt, ohne das Mzab als festen Rückhalt und als ständige Quelle biologischer und geistiger Erneuerung, würde wohl, auf lange Sicht gesehen, als kulturelle Einheit aufgerieben. Auch als Rasse liefe es Gefahr, innerhalb der großen Mehrheit von Arabern und Kabylen aufgesogen zu werden. Mischehen zwischen ausgewanderten Mozabiten und Araberinnen kommen heute schon gelegentlich vor. Indessen vermöchte wohl dieses für alles Fremde wenig anfällige Volk in der Diaspora seine religiöse Besonderheit zu wahren.

Das Auswanderungsverbot für die Frau wird bereits von ROBIN[3] (S. 25) erwähnt. Es ist eingedenk seines beabsichtigten Zweckes – Fernhaltung allen fremden

[3] Commandant ROBIN: Le Mzab et son annexion à la France. Alger, 1884.

Einflusses von der Familie – nur logisch, daß es einem weiteren Verbot rief, nämlich dem, daß es jedem Mozabiten untersagt ist, eine in der Fremde geheiratete Frau und die mit ihr gezeugten Kinder ins Mzab zu führen. Heute wird es zuweilen umgangen und es kommt vor, daß Mozabiten ihre Araberfrauen und Kinder aus dem Norden für ein oder mehrere Monate ins Mzab mitnehmen. Eine im Mzab geborene Araberin darf indessen als Ehefrau dauernd ins Haus aufgenommen werden. Solche Ehen kommen aber selten vor. In der heiligen Stadt Ben Isguen – sie hat diese Zuschreibung erhalten, weil in ihr als einzigem Ort nur Mozabiten wohnen – wird jedoch auch heute noch keine Araberin zugelassen. «Jene, welche ein fremdes Mädchen heiraten, müssen die Stadt verlassen», steht in einer aus dem Jahre 1871 stammenden Konvention[4]. Sonderbarerweise galt das Auswanderungsverbot, wie aus einem Erlaß[5] des Ksar Ghardaia, wo die meisten Juden leben, hervorgeht, bis in die Zeit des ersten Weltkrieges auch für die im Mzab geborenen Jüdinnen. Überhaupt war die jüdische Minderheit damals noch den mozabitischen Gesetzen unterstellt. Vielleicht wollte man, was das Auswanderungsverbot anbetrifft, einfach keine Ausnahme stipulieren. Vielleicht sah man darin aber, wie M. MORAND (S. 433) meint, auch bloß ein geeignetes Mittel, um die Juden, die man als Handwerker benötigte, im Lande zurückzuhalten.

Jede Stadt des Mzab hat ihre besondern Gesetze (Kanoun), doch besteht grundsätzlich zwischen den Gesetzesordnungen all seiner Siedlungen volle Übereinstimmung. Die Prinzipien wurden gemeinsam auf Grund der Religion, Überlieferung, Gewohnheit und der besondern geographischen Eigentümlichkeiten des Landes aufgestellt und wichtige Beschlüsse gemeinsam gefaßt und für das ganze Mzab als verbindlich erklärt. Die Abordnungen der verschiedenen Ksour kamen früher häufig zusammen, oft jeden Monat einmal, um miteinander die akuten Probleme religiöser, moralischer, rechtlicher und verwaltungstechnischer Art zu erörtern und zu lösen. In den Anfangszeiten nahmen an diesen Zusammenkünften (Medjeles) lediglich die Vertreter der Moschee, d. h. die Scheichs und einige Azzaba teil. Nach und nach gelang es aber der Bevölkerung, mit andern Worten den Weltlichen oder Laien (mozabitisch Aouames, Einzahl Ammi), auf die Gesetzgebung Einfluß zu gewinnen. So weiß man, daß bei den Gesetzesbeschlüssen der letzten Jahrzehnte auch immer Vertreter der Djemaa, also der Laienräte der verschiedenen Städte zugegen waren. Diese Räte setzen sich in jedem Ksar aus den Vorstehern (Tamen) der ihn bewohnenden Sippen zusammen mit einem Caid an der Spitze. Ungeachtet des wachsenden Einflusses des weltlichen Elements auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes hat die Moschee noch nach wie vor das letzte Wort.

Die Zusammenkünfte fanden, alter Gepflogenheit folgend, immer auf einem Friedhof statt, und zwar entweder auf jenem des Scheichs Ammi Said, der vor den Toren von Ghardaia liegt, oder jenem des Scheichs Bai Hamed ben Sliman ben Noha am Hügelfuß von Melika neben dem Trockenbett des Oued oder jenem des Scheichs Abou Abd Ar-Rahman el Kourthi, der sich im Talboden zwischen Melika, Ben Isguen und Bou Noura ausbreitet. Hier steht je eine kleine, zu Ehren des betreffenden längst verstorbenen Scheichs errichtete Moschee. In dieser trafen sich die Abgeordneten. Sie saßen auf dem Erdboden im Kreise in einer ganz bestimmten Reihenfolge und Rangordnung. Zum letzten Male kamen sie im Jahre 1928 zusammen. Hauptanlaß dazu war die Auswanderungsfrage. Daß die Mozabitenfrau im Mzab heiratet, da Kinder auf die Welt stellt, arbeitet und da auch stirbt, also ihr ganzes Leben in der Sahara verbringt, während ihr Mann auswandert und monate- oder gar jahrelang fernbleibt, schien nicht mehr allen Leuten so selbstverständlich. Warum sollte die Frau mit ihrer Familie zusammen nicht auch das Land verlassen dürfen, zumindest vorübergehend?

[4] Zitiert in M. MORAND: Etudes de droit musulman algérien. Alger, 1910. S. 443.
[5] Zitiert in M. MORAND, S. 432.

Und das umso eher, als die Sahara seit der französischen Besetzung befriedet ist und die Reisemöglichkeiten um ein Vielfaches besser geworden sind. Man reist heute vom Mzab aus in einem einzigen Tag bequem nach allen Orten Algeriens.

Die Frage der Auswanderung wühlte so sehr die Gemüter auf, daß es zu heftigen Auseinandersetzungen in den Städten, den Sippen, ja sogar in den einzelnen Familien kam. Die Diskussion darüber hält auch heute noch an. Begreiflich! Denn von der Art, wie dieses Problem gelöst wird, hängt das Schicksal des Landes und der mozabitischen Gemeinschaft ab. An der Zusammenkunft vom Jahre 1928 faßten die Mitglieder der Halga und der Djemaa der sieben Ksour auf dem Friedhof Ar-Rahman el Kourthi den folgenden Beschluß: «Wir verbieten jedem Mozabiten unbedingt, seine Frau, seine Tochter oder irgendeine andere Mozabitenfrau aus dem Mzab auswandern zu lassen. Wir errichten dieses Verbot als unerschütterliche Verteidigung, wie eine solid gebaute und zementierte Mauer, wie eine starke Sperre. Wer immer dagegen handelt, verletzt die Gebote Allahs, lädt Schmach auf sich und verdient Fluch und Schande in diesem Leben und im Jenseits. Die Folge wäre unser sicherer Untergang, denn das kann unserer Religion und unserem Ruf nur schaden, würde unsern Glauben zerstören und unser Land ruinieren. Das ist eine ketzerische Neuerung in unsern Sitten. Was wir hier erklären, ist der Wille von Allah selber»[6].

Wir wollen im folgenden die Ansichten und Argumente, die Befürworter und Gegner der Auswanderung ins Feld führen, etwas genauer betrachten. Die Gegner, mit dem schwersten Geschütz auffahrend, behaupten, die Auswanderung verstoße gegen die Religion. Das dürfte, wenn wir die Frage auf Grund der religiösen Werke der Ibaditen untersuchen – es sind für sie wie allgemein für die Mohammedaner Koran und Sunna –, nicht zutreffen. In diesen Schriften läßt sich keine einzige Stelle namhaft machen, die das Auswanderungsverbot rechtfertigen würde. Das Verbot, obwohl es ganz im Dienste der Erhaltung der Religion steht, kann sich also nicht auf eine religiöse und somit heilige Quelle berufen; es ist nicht göttlichen Ursprungs. Damit verliert es aber viel von seiner Durchschlagskraft und verpflichtenden Wirkung. Je länger umso mehr wurde es in den letzten Jahren von vielen als eine nur vom Menschen geschaffene Maßnahme angesehen, die gewiß einst nützlich war, nun aber nicht mehr zeitgemäß ist. Die Lebensbedingungen haben sich in der Sahara in den letzten Jahrzehnten stark geändert. Warum sich der neuen Situation nicht anpassen und das umso mehr, weil die Aufhebung des Auswanderungsverbotes ja keinen Bruch mit der Religion, sondern bloß mit der Tradition und der Gewohnheit bedeuten würde? Die Gesetzgebung ist ja nie endgültig und hat stets den veränderten Umständen verschiedener Art Rechnung zu tragen. Der Riß der Meinungen ging sogar mitten durch die Reihen der Azzaba hindurch; ja ihrer einige, wie Scheich Bayoud von Guerrara, wurden zu Wortführern der neuen Auffassung. Die fehlende Geschlossenheit in der geistigen und geistlichen Führerschaft hatte für diese einen schweren Verlust an Autorität zur Folge. Dazu trug eine Reihe ungeschickter, kurzsichtiger und dem Zeitgeist zuwiderlaufender Erlasse, die die Moschee herausgab, das ihrige bei, so als sie den Mozabiten die Verwendung neuer Erfindungen, wie Telephon, Auto oder elektrisches Licht rundweg verbot, weil sie des Teufels seien. Alle diese Verbote haben sich in wenigen Jahren selber überlebt.

So kam es, daß in Mißachtung des Beschlusses vom Jahre 1928 eine Anzahl Mozabiten, namentlich seit Ende des zweiten Weltkrieges – in Guerrara und Berrian allerdings unter ausdrücklicher Billigung durch die Moschee – ihre Frauen aus dem Mzab wegführten, im ganzen vielleicht 300, also immer noch eine kleine Minderheit. Doch das könnte mit der Zeit Schule machen. Es ist zwar auch heute noch so, daß diese Abwanderung, auch wenn sie bloß vorübergehenden Charakter hat, vom Groß-

[6] Zitiert in L. Milliot: Recueil de délibérations des Djemâa du Mzab. Erschienen in der Revue des Etudes Islamiques. Paris 1930. S. 218—219.

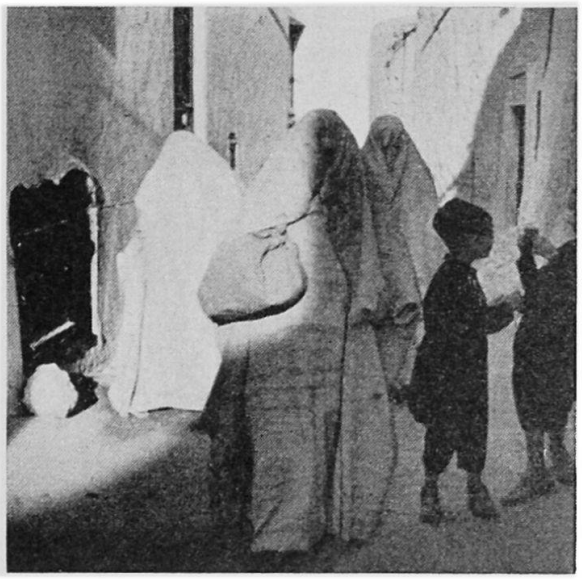

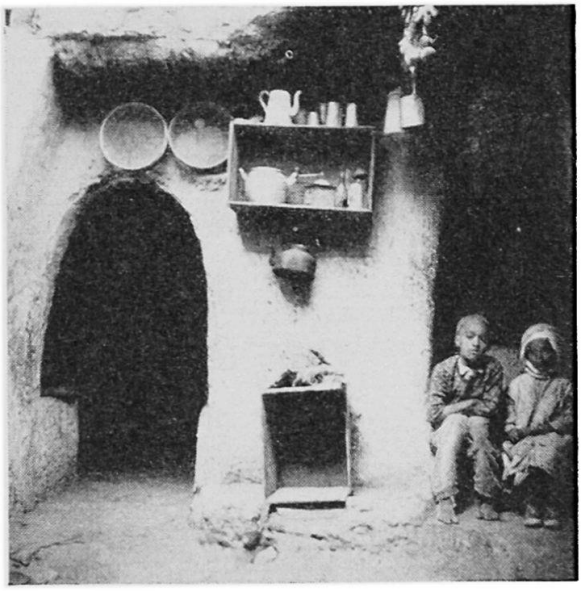

Abb. 2 links: Gasse in Ghardaia mit völlig verhüllten Mozabitenfrauen. Nur ein Auge bleibt frei.
Abb. 3 rechts: Altes Haus in Ghardaia. Innenhof mit Küchengeräten. Die Treppe rechts führt zur Dachterrasse empor, der Durchgang links zur Haustüre. Photo K. Suter

teil der Bevölkerung nicht gerne gesehen wird. Man duldet sie eigentlich nur für den Fall, wo sich für die Frau wegen ernstlicher Erkrankung die Vornahme eines Ortswechsels oder einer Kur aufdrängt, oder wo eine Pilgerfahrt nach Mekka geplant ist. Die Durchführung solcher Vorhaben war grundsätzlich immer gestattet. Doch mußte auch dann die besondere Erlaubnis dazu beim Scheich des Wohnorts eingeholt werden. Die Frau hatte die Dauer ihrer Ortsabwesenheit auf ein Minimum zu beschränken. Solche Reisen kamen aber nur ganz selten vor. – Wer seine Frau mit sich führt, macht es auch heute noch heimlich, jedenfalls ohne Aufhebens, denn er weiß, daß er von vielen scheel angesehen und sogar mit beißendem Spott bedacht werden könnte. In Guerrara und Berrian steht man dem Problem toleranter gegenüber. Man erwartet indessen auch hier, daß die Frau von Zeit zu Zeit mit ihrer Familie ins Mzab zurückkehrt und ihren Lebensabend mit ihrem Manne zusammen da verbringt. Die Verbindung mit der Heimat darf nicht verloren gehen. Im großen ganzen wird am Auswanderungsverbot noch streng festgehalten, ja seit dem Ausbruch der blutigen Ereignisse in Algerien (1954) wieder mehr denn je.

Die Gegner lehnen die Auswanderung namentlich wegen den großen geographischen, soziologischen und wirtschaftlichen Unterschieden zwischen ihrer saharischen Region und den Städten Nordafrikas ab. Dorthin verpflanzt, fühlt sich die Frau, besonders wenn sie nicht mehr ganz jung ist – viele Frauen haben vom Manne kategorisch die Rückkehr verlangt –, isoliert und entwurzelt. Wie verschieden ist für sie doch allein schon der räumliche Aspekt! Im Mzab lebt sie mit ihrer Familie zusammen in einem eigenen Haus mit Innenhof und Hausterrasse, von der der Blick in die sonnigen saharischen Weiten geht. Auf der Hausterrasse findet sie auch den so wichtigen Kontakt mit den Frauen der Nachbarschaft. Im algerischen Norden aber, z. B. in Algier, muß sie mit einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, in dem vielleicht vor allem Araberfamilien eingemietet sind, vorlieb nehmen. Da sie deren Sprache oft nicht versteht, ist eine Kontaktnahme sehr erschwert. Sodann fehlt hier die Terrasse, die die so notwendige Verbindung zwischen Mensch und Natur herstellt. Will die Frau gesundheitlich und seelisch nicht zugrunde gehen, ist sie gezwungen, das Haus von Zeit zu Zeit zu verlassen, also mit ihrem Manne auszugehen. Dabei lernt sie unweigerlich das Leben der modernen Stadt mit all seinen Ansprüchen und Forderungen kennen; sie sieht Kaufläden, Kaffeehäuser, Kinos, belebte,

lärmige, mit modisch gekleideten Menschen angefüllte Straßen – kurz und gut Dinge, von deren Vorhandensein sie bis anhin kaum vom Hörensagen wußte. Ist die ausgewanderte Frau noch jung, so läßt sie sich von der modernen Stadt mit ihrem Getriebe und ihrer Lebensführung stark beeindrucken. Ein heftiger Einbruch in ihre bisherige Gedanken-, Gefühls- und Sinnenwelt vollzieht sich, mit dem sie sich auseinanderzusetzen hat. Das kann zu schweren seelischen Konflikten führen. Nach Monaten oder vielleicht auch erst nach zwei oder drei Jahren ins Mzab zurückgekehrt, fällt es ihr unter Umständen schwer, sich dort wieder an die einfachen, gesunden Lebensverhältnisse anzupassen. In der fremden Stadt geht sie, davon ist der Mozabite fest überzeugt, der altüberlieferten Sittenstrenge allmählich verlustig. Denn die Frau ist nach seinem Dafürhalten moralisch zu schwach, um den vielen an sie herantretenden Versuchungen, z. B. den Gelüsten nach neuen Kleidern, Schuhen, Schmuck, Süßigkeiten, Vergnügen, zu widerstehen. Mit dem Verlust der Sittenstrenge wird ein Zerfall der religiösen Praxis, deren genaue Befolgung in den Augen der Mozabiten, überhaupt der Mohammedaner, als ein wichtiges Zeichen der Frömmigkeit gilt, einhergehen. Die Frau wird es z. B. mit den Gebetszeiten oder dem Fasten nicht mehr so genau nehmen. Sie wird auch, wie das bei der Araberin in Nordafrika heute bereits weitgehend der Fall ist, das Gesicht nicht mehr völlig verschleiern. Wie die Sittenstrenge Schaden nehmen könne, zeige klar das Beispiel der Juden. Während die im Mzab lebenden Juden sich noch nach alter Väter Sitte kleiden, ernähren und auch sprechen, so die z. B. in Algier aufgewachsenen nicht mehr; sie haben europäische Kleidung und europäische Eßgewohnheiten angenommen. Sie essen sogar Fleisch von Tieren, die nicht durch den Rabbiner geschächtet wurden. Ja es komme auch vor, daß sie neben dem jüdischen Namen noch einen europäischen führten, vor allem wenn sie die jüdische Sprache aufgegeben hätten. Wandlungen dieser Art ständen auch für die Mozabitenfrauen zu erwarten, ja überhaupt die Gefahr, in ein Lasterleben abzusinken. Es fehlt im Norden – das ist ein Hauptargument – die Atmosphäre für ein einfaches, ehrliches, arbeitsames und darum Allah wohlgefälliges Leben. Wie ganz anders im Mzab! Da stehen Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit immer noch in hohem Ansehen. Der Scheich von Berrian erzählte mir, daß zum Beispiel jeder Gegenstand, der im Ksar oder Palmgarten gefunden wird, dem Verlierer ganz sicher zurückerstattet wird. So seien im Winter 1955 in der Wüste von Mozabiten elf Kamele aufgebracht worden; sie hätten alles getan, um die Nomaden, denen sie gehörten, ausfindig zu machen und sie ihnen zurückzugeben. Verfällt schon manch ein Mozabite im Norden dem Laster – man denke an Rauch- und Trunksucht, an die Vernachlässigung der Gebete, an sexuelle Ausschweifungen, an Vergnügungssucht und Arbeitsscheu –, so sollen wenigsten die Frauen und Kinder davor bewahrt bleiben.

Nach der Meinung der Mozabiten wird ein Großteil der ausgewanderten Frauen, namentlich der ganz jungen, nicht mehr zu dauerndem Aufenthalt ins Mzab zurückkehren wollen. Jedenfalls seien aber die im Norden geborenen und aufgewachsenen Kinder, die das Mzab nur noch von gelegentlichen Besuchen her kennen, für dieses verloren. Sie hätten, wie die Erfahrung lehrt, Mühe, sich in der Einsamkeit der Sahara und im sittenstrengen Ksar zurechtzufinden. Um wieviel mehr erst die zweite Generation, für die dieses Land nicht mehr wirkliches Erlebnis, sondern bloß noch ferne Erinnerung bedeutet! Kaum vermöchten sich, wofür bereits vereinzelte Beispiele zeugen, die Enkel solch ausgewanderter Familien mehr zu entsinnen, daß ihr Großvater Mozabite war.

In diesem Punkte gehen die Meinungen allerdings weit auseinander. Scheich BAYOUD, der Führer der Reformbewegung glaubt, daß die enge Bindung zum Mzab über die Generationen hinweg erhalten bliebe. Und zwar würden die Mozabiten bewußt dafür sorgen. Das Beispiel von Djerba soll sich nicht wiederholen. Diese südtunesische Insel war einst auch vor allem von Ibaditen bewohnt, die gleichfalls die

Gepflogenheit hatten, aus wirtschaftlichen Gründen auszuwandern, hauptsächlich nach der Stadt Tunis. Ursprünglich verließen nur die Männer das Land, mit der Zeit auch ganze Familien, die nicht mehr zurückkehrten. So nahm die ibaditische Bevölkerung auf der Insel stark ab, der Gemeinschaftsgeist zerfiel, auch bei den Ausgewanderten, und damit die meisten ihrer Sitten und Bräuche. Eingedenk dieses abschreckenden Beispiels gilt es für die Mozabiten, wenn schon einmal in größerer Zahl familienweise ausgewandert, alles gegen einen ähnlichen Zerfall zu unternehmen. Scheich BAYOUD denkt daran, in den algerischen Städten für seine Landsleute besondere Siedlungsviertel zu schaffen mit eigenen Moscheen, Schulen (Medersa) und Friedhöfen. Diese Einrichtungen bestehen übrigens in den größeren Ortschaften, wie ich mich in Algier, Sétif, Tiaret überzeugen konnte, bereits. Auch sind in Algier Häuser für mozabitische Familien aufgekauft worden. Sodann sollen besondere Organe, die sich mit den Angelegenheiten der Frauen zu beschäftigen hätten, z. B. mit deren Hin- und Rückreise, ins Leben gerufen werden. Allein auch Scheich BAYOUD glaubt, daß wohl die Auswanderung der Familien trotz allen Maßnahmen den Abfall eines Teils der Bevölkerung von Religion und Gemeinschaft zur Folge hätte; er schätzt aber den Prozentsatz nicht so hoch ein. Und überdies würde die Einbuße durch eine starke Vermehrung des mozabitischen Bevölkerungselementes im Norden wettgemacht. So habe man für Guerrara, das die Abwanderung duldet – ungefähr 100 Familien leben, wie bereits erwähnt, im Tell[7] –, dank dieser Tatsache bereits eine Geburtenzunahme festgestellt. Die heutigen Reisemöglichkeiten und Reisebequemlichkeiten mit Autos und Flugzeugen würden es übrigens den Familien gestatten, häufig ins Mzab zurückzukehren. So würden auch die im Norden geborenen Kinder dieses Stück Erde als ihr eigentliches Vaterland kennen und lieben lernen. Auch die mozabitische Sprache werde nicht untergehen, pflege man sie doch auch im Tell unter sich zu sprechen. Die biologische Substanz des mozabitischen Volkes würde trotz massiver Auswanderung erhalten bleiben. Gewiß würde es in der Diaspora schwerer fallen, die Jünglinge und Mädchen immer mit Angehörigen der gleichen Rasse zu verheiraten. Darum müßte man sie, namentlich die Mädchen, wenn sie 13 oder 14 Jahre alt geworden sind, zur Eheschließung ins Mzab führen.

Im Mzab ist heute wie je der Sippengeist lebendig. Die Sippe ist mit der Moschee zusammen die Hüterin der Religion und aller moralischen und rechtlichen Institutionen. Wer sich gegen die geltende Ordnung vergeht, wird in erster Linie durch die Sippe zur Rechenschaft gezogen; er wird durch sie gerügt und bestraft und erst bei Rückfall und schweren Vergehen durch die Moschee. Das Kind wächst inmitten der Sippe auf und findet da als Erwachsener den starken Rückhalt. Auftauchende Schwierigkeiten und Probleme jeglicher Art können in ihrem Schoße jederzeit abgeklärt werden. Für die Frau, die nach dem Norden auswandert, ist das aber nicht mehr möglich. Sie steht gewissermaßen außerhalb der Sippe. Tritt eine schwierige Frage an sie heran, ist sie gezwungen, selber dazu Stellung zu nehmen und die Entscheidung zu treffen. Ob diese immer im Sinne der im Mzab geltenden Ordnung ausfällt – wie will sie das wissen? Vielleicht ist gerade das Gegenteil der Fall. Und wenn es sich gar um Dutzende auf sich selber angewiesener Frauen handelt, wird die Gültigkeit dieser Ordnung geradezu in Frage gestellt. Im Mzab steht die Frau überdies, wie wir bereits dargelegt haben, in engem Kontakt mit der Moschee durch die Totenwäscherinnen. Auch diese Verbindung ist im Norden unterbrochen.

Die Abwanderung der Frauen ändert überdies die materielle Lebensbasis der Familie. Im Mzab ist die Lebenshaltung sehr einfach. Man gibt sich mit Datteln, Brot, Suppe und Kuskus – dieser meist ohne Fleisch – zufrieden. Die monatlichen Kosten für den Unterhalt einer fünf- oder sechsköpfigen Familie belaufen sich dort auf 70–

[7] Als Tell wird die Mittelmeerregion der Atlasländer, deren Niederschlagsmenge für den Getreide- und Obstbau ohne künstliche Bewässerung ausreicht, bezeichnet.

80 Schweizerfranken. Man ißt in der Familie auch aus der gleichen Schüssel. Ausgewandert, erfolgt nach und nach eine Anpassung an den abwechslungsreicheren Speisezettel der nordafrikanischen Stadtbevölkerung. Die Familie, namentlich die Kinder, werden allmählich verwöhnt und können sich später mit einer einfacheren Kost nicht mehr abfinden. Die ganze Lebenshaltung wird, besonders wenn man noch die hohen Auslagen für eine bescheidene Mietwohnung – im Mzab wohnt man gratis – mitberücksichtigt, viel teurer.

Geht es im Norden wirtschaftlich schlecht, wie z. B. während der beiden Weltkriege, so zieht sich ein großer Teil der Mozabiten in die Heimat zurück. Da sind die Speicher der Häuser immer mit größeren Vorräten an Korn und Datteln angefüllt, die oft für zwei oder drei Jahre ausreichen. Das Mzab ist dann ein eigentliches Réduit.

Die Auswanderung ganzer Familien müßte trotz gelegentlicher Rückkehr in die Heimat das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Sippe und des Stadtverbandes schwächen. Nicht nur wäre es viel schwieriger, an den Freuden und Sorgen des Einzelnen teilzunehmen, sondern geradezu unmöglich, zahlreiche diesen Gemeinschaftsgeist wachhaltende Sitten und Bräuche durchzuführen, so die ganz eigenartigen winterlichen Zusammenkünfte auf den Friedhöfen, bei denen Fleisch, Kuskus, Datteln und Brot an die Azzaba und die Armen verteilt werden; dann die Flursegnungen, die Bittgänge um Wasser, die Hochzeiten, die religiösen Feste und die Gemeinschaftsarbeiten im Palmgarten (z. B. die Erstellung von Staudämmen). Es wäre sogar fraglich, ob die Institution des Habous, d. h. der im Mzab sehr wichtigen, im Dienste der Religion und Wohltätigkeit stehenden Stiftungen, dort weiterhin aufrecht erhalten werden könnte.

Die Auswanderung dürfte mit der Zeit eine Abnahme der mozabitischen Bevölkerung im Mzab zur Folge haben. Die entstehenden Lücken würden indessen, wie man wohl zu Recht annimmt, rasch durch eine Zuwanderung anderer ethnischer Elemente, vor allem Araber, ausgefüllt. Schon jetzt macht sich in den Oasen der Nordsahara ein Zuwanderungsstrom von Leuten, die aus der innern Sahara, d. h. aus wirtschaftlich noch schwächeren Gebieten kommen, geltend. Auch sind in den letzten Jahren viele Nomaden seßhaft geworden. Die Mozabiten könnten ihr zahlenmäßiges Übergewicht und damit ihre dominierende Stellung auf die Länge nicht behaupten. In den Augen vieler Mozabiten ist es widersinnig, gerade jetzt an die Aufgabe des Auswanderungsverbotes für die Frau zu denken, da gewisse andere Völker alle Anstrengungen machen, politisch selbständige Staaten zu werden oder, wie etwa die Juden, ihr angestammtes Vaterland wieder voll und ganz zurückzuerhalten. Das Mzab, so klein es ist, haben die Vorfahren unter mannigfaltigen Entbehrungen geschaffen, und zwar um hier den Verfolgungen zu entgehen und ein Leben in Ruhe und Arbeit und nach eigenem Gutfinden führen zu können. Die Auswanderung zuzulassen, wäre eine Verleugnung ihrer ganzen Geschichte und Politik.

Die Aufhebung des Verbotes hätte eine Verarmung des Mzab zur Folge. Um die Gärten zu unterhalten, braucht es Dünger, Wasser und Arbeitskräfte. Ein großer Teil des im Norden verdienten Geldes wird zu deren Beschaffung aufgebraucht. «Die Gärten haben ihre Wurzeln in den kleinen Verkaufsbuden des Nordens», ist eine geläufige Redewendung. Fließt diese Geldquelle nicht mehr – die ausgewanderten Familien hegen für die Gärten wohl kaum noch ein besonderes Interesse –, ist es um diese zu einem guten Teil geschehen. Und wer würde weiterhin für den Unterhalt der Talsperren sorgen? Und für die Stadtbrunnen, die Stadtmauer, die Türme und Tore und für die Moschee? Selbst das Gesicht der Landschaft müßte sich ändern.

Der Verbleib der Frau im Lande zwingt den Mann zur periodischen Rückkehr in die Heimat, in den Schoß der Sippe, wo alle Besonderheiten dieses Volkes streng gehütet werden. Hier können und müssen sich sein Geist und seine Seele, die in der Fremde vielleicht Schaden gelitten haben, immer wieder neu stärken.

Daß der verheiratete Mann – fast alle Mozabiten werden im Alter von 16–18 Jahren verheiratet – von Zeit zu Zeit zurückkehrt, wird im Lande seit Anbeginn der Auswanderung gefordert. In jeden Heiratsvertrag wird eine entsprechende Bestimmung aufgenommen. Nur in der Festsetzung der Frist bestehen in den einzelnen Ksour Unterschiede. So verlangt z. B. Bou Noura eine Rückkehr mindestens alle zwei Jahre, Ben Isguen alle drei. Die Heimgekehrten verbleiben dann meistens einige Wochen. Diese Fristen gelten auch heute noch. Da heutzutage die Reisezeit viel kürzer und die Reise bedeutend billiger ist als früher, kehren jedoch die meisten Mozabiten viel häufiger, gewöhnlich einmal innert 6–12 Monaten, die reicheren auch alle drei bis vier Monate, an wenigen Orten sogar jeden Monat für wenige Tage zurück. Ganze Schübe von Leuten kommen namentlich auf die großen Festtage heim. Nur ausnahmsweise kommt es noch vor, daß ein Mozabite die vorgeschriebene Frist für die Rückkehr abwartet, vielleicht dann, wenn er das Reisegeld nicht vorher zusammenbringt. Nähert sich aber der Termin, muß er, wie immer auch seine finanzielle Lage ist, zurück. Dafür sorgt allenfalls seine Sippe, die ihm das Reisegeld vorstreckt oder auch schenkt.

Durch die Rückkehrklausel wird das Recht der Frau auf ein Eheleben, wenn auch bloß ein zeitweiliges, anerkannt. Trifft ein Gatte während dieser Zeit nicht ein, kann sie auf Scheidung klagen.

Daß der Auswanderer seine Frau nicht mitnehmen darf, ist gewiß ein großes Übel. Er muß alle häuslichen Pflichten (Kochen, Waschen, Flicken usw.) selber besorgen oder dann eine Hausangestellte (z. B. Araberin) beiziehen. Ist er krank, entbehrt er der fraulichen Fürsorge und Pflege. Das Fernbleiben der Frau stellt ihn aber vor allem vor schwierige sexuelle Probleme. Vereinzelte Männer sehen sich nach Ersatz um, z. B. so, daß sie im Norden, was die Religion erlaubt, eine zweite Ehe mit einer Araberin oder Kabylin schließen, oder ganz einfach im Konkubinat leben. Ein kleiner Teil besucht auch öffentliche Häuser. Nicht zuletzt davon rührt die ziemlich starke Verbreitung der Geschlechtskrankheiten im Mzab her.

Das Los der zurückgebliebenen Frau ist nach allgemeiner Auffassung – vor allem aber nach Auffassung der Männer! – weniger schlimm. Der Wunsch, auszuwandern, ist bei der Frau nicht groß. Das haben mir die Weißen Schwestern von der katholischen Mission, die mit den Frauen in Kontakt stehen, wiederholt bestätigt. «Sie ist mit ihrem Los zufrieden, sie kennt nichts anderes; sie ist im Mzab verwurzelt wie ein Baum». Zwar ist es doch schon zu schweren Beschimpfungen zwischen Anhängerinnen und Gegnerinnen der Auswanderung auf den Hausterrassen gekommen, ja vereinzelt auch einmal zu einer Schlägerei. Doch das sind im großen und ganzen gesehen Ausnahmen. Häufiger sind die Fälle, da die Auswanderung der Familie am Widerstand der Frau scheiterte, ja es gab deswegen schon Ehescheidungen.

«Der Mann muß häufiger zurückkehren». In dieser Losung sehen heute die meisten einsichtigen Mozabiten die Lösung des Problems. Wie oft im Jahr, das bleibt einstweilen noch dem Ermessen des Einzelnen anheimgestellt. Das wird sich nicht zuletzt nach seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten richten. Als Grundregel nannte mir der Scheich von Guerrara, Hadj Brahim ben Hadj Aissa, eine Rückkehr alle sechs Monate. Der Scheich stützt sich dabei auf den folgenden geschichtlichen Vorfall:

Omar, der zweite Kalif nach dem Propheten Mohammed, pflegte in seiner Stadt während der Nacht auszugehen, um vor den Häusern seiner Mitbürger die Klagen über Übelstände in Familie, Gesellschaft oder Staat abzuhorchen und dann Mittel und Wege für ihre Beseitigung zu ersinnen. Auf einem seiner Rundgänge kam er auch vor das Haus einer unglücklichen Frau, deren Mann, wie er ihren Klagen entnehmen mußte, abwesend war. «Wie ist die Nacht doch so unendlich lang! Die Morgendämmerung will nicht kommen. Wie wäre ich, mein Gott, froh, wenn ich einen Geliebten

hätte. Doch ich darf daran nicht denken – zu groß wäre die Strafe Allahs – und ich will die Ehre meines Mannes auch nicht beschmutzen».

Der Kalif ließ anderntags durch seinen Minister den Namen der Frau ausfindig machen, ihr unverzüglich Lebensmittel bringen und sie dann zu sich rufen. «Wo ist dein Mann?» Antwort: «An der Front». Sofort ließ der Kalif den Mann beurlauben. Hierauf erkundigte er sich bei seiner eigenen Tochter Afsa, wie lange es denn eine verheiratete Frau ohne Mann aushalten könne. Sie antwortete: «Höchstens sechs Monate». Daraus zog der Kalif den Schluß, daß kein Mann länger als sechs Monate von seiner Frau getrennt sein dürfe.

Nicht nur eine häufigere Rückkehr des Mannes wird im Mzab angestrebt, sondern auch eine Einschränkung seiner Auswanderung. Das ist möglich, wenn es gelingt, die wirtschaftlichen Zustände im Lande zu verbessern, z. B. den Gartenbau zu fördern. Einen verheißungsvollen Anfang damit hat Guerrara gemacht. Es gelang hier in den Jahren 1948–50 den Franzosen, durch eine Tiefenbohrung große Mengen Wassers zu erschließen. Damit ist diese Oase zu neuem Leben erwacht. Die Mozabiten denken auch an die Einführung gewisser handwerklicher Berufe für ihre Knaben, doch müssen vorerst die Absatzmöglichkeiten für bestimmte handwerkliche Erzeugnisse (z. B. Holzarbeiten) geprüft und geschaffen werden. Gelingt das, so soll eine kleine Gewerbeschule ins Leben gerufen werden. Diese Pläne haben infolge der Ereignisse in Algerien, die auch zahlreiche mozabitische Händler in Mitleidenschaft zogen, neuen Auftrieb erhalten. Ob es aber wirklich gelingt, die männliche Auswanderung einzuschränken, ist fraglich, denn der Mozabite ist ein geborener Händler.

Die Mozabitenfrau ist die seßhafteste Frau der Welt. Sie wird das für die allernächste Zukunft zweifellos bleiben. Zu groß ist das Gewicht und die Zahl der Argumente, die gegen die Aufhebung des Auswanderungsverbotes sprechen. Damit wird diese eigenartige Landschaft zunächst fortbestehen mitsamt dem Volk, das aus seiner geistigen Grundhaltung heraus diesem Erdraum so originelle Charakterzüge aufprägte.

LA DÉFENSE d'ÉMIGRATION POUR LES FEMMES DU MZAB

Les Mozabites, partisans des Kharidjites mohammedans, habitent la région saharienne du Mzab (chef-lieu Ghardaia). Leurs femmes restent confinés dans le pays natal, tandis que la moitié environ de la population masculine émigre vers les villes d'Algérie du Nord pour s'y vouer au commerce, mais elle retourne périodiquement au foyer du Mzab. Le Mozabite est convaincu que seul en demeurant au pays, la femme reste apte à maintenir la religion et la culture mozabite et à la transmettre intacte à la prochaine génération. Depuis une vingtaine d'années cependant, un mouvement soutenu par le parti réformiste (Cheikh Bayoud) se propage, qui voudrait permettre l'émigration de la femme. Un certain nombre de Mozabites se font en effet accompagner par leur épouse dans le Nord. Le plus grand nombre de la population, en particulier le parti conservateur (Ksar Ben Isguen) y est néanmoins contraire. Le pour et le contre sont ardemment discutés, mais il est évident que pour quelque temps du moins encore, la défense de l'émigration féminine sera maintenue, d'autant plus que les voyages faciles aujourd'hui (piste, services d'autocars) permettent aux hommes de rentrer fréquemment au ksar natal.

DIE 10. JAHRESVERSAMMLUNG DER SCHWEIZ. GEOMORPHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT VOM 3. FEBRUAR 1957 IN BERN

Anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Schweiz. Geomorphologischen Gesellschaft fand am 3. Februar 1957 in Bern eine Tagung statt, an welcher kurz Rückschau gehalten wurde und danach in verschiedenen Referaten wissenschaftliche Probleme zur Sprache kamen.

Der Präsident der Gesellschaft, Dr. René Nertz (Basel), erinnerte in seinen einführenden Worten an deren Gründung am 1. Dezember 1946 in Olten. «Ein fester Zusammenschluß aller morphologisch Arbeitenden und aller Interessierten sollte damit geschaffen werden mit der